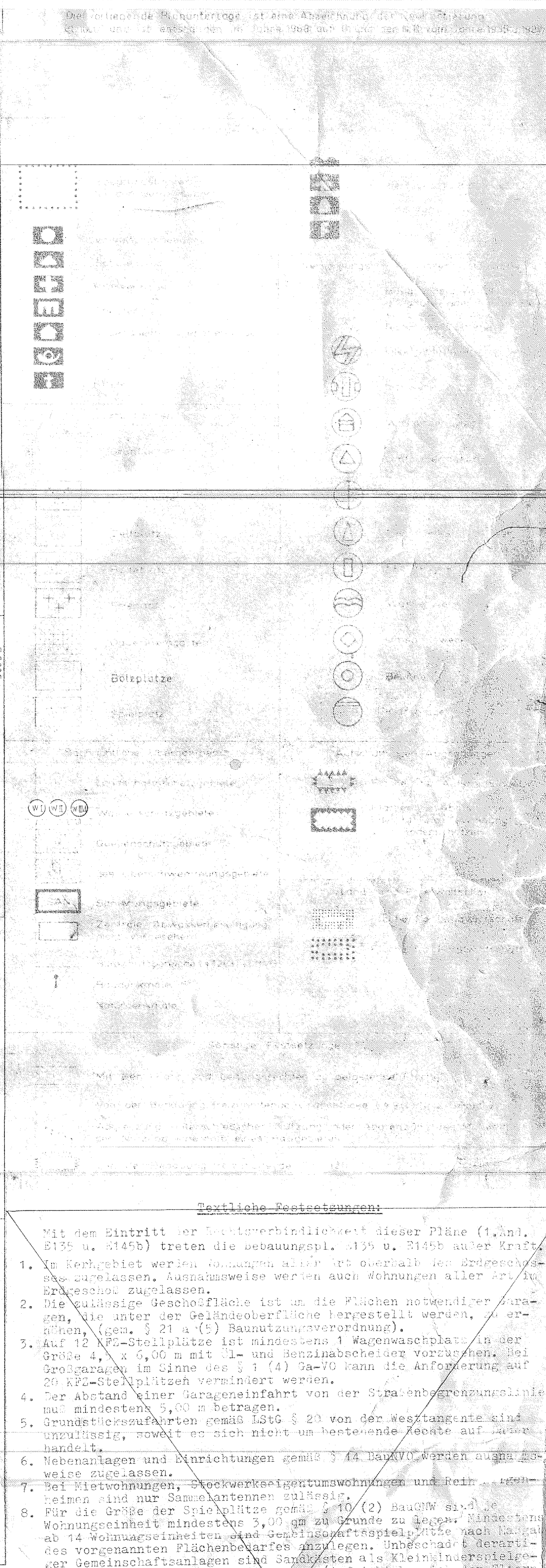




1. Legenheit in der Nähe der Wohngebäude (Aufsichtsbereich der städtischen Bauverwaltung).

2. In den Grundbesitzteilen sind Befriedigungen nur zulässig auf der rückwärtigen Nachbargrenzlinie, auf den seitlichen Nachbargrenzlinien bis zur verkleinerten Hausbreite und auf der vorderen Grundstücksgrenze der Hausfronten bis 1,50 m. Sofern die Hausbreite von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes weiter als 1/3 der Grundstücksbreite von der Straße aus zurückgenommen wird, ist auch an der Straßenseite eine Befriedigung zulässig.

3. Die Befriedigung kann nur ein 1,00 m hoher Spindelzaun mit einem Pflanzband aus Holzplanen zulässig.

4. Im Bereich der planmäßigen Kfz- und Fußgängerüberwege sind Befriedigungen im Bereich der planmäßigen Kfz- und Fußgängerüberwege an der Ausführung bis 1,50 m Höhe ausnahmsweise zugelassen worden.

5. Im Bereich der Wohnbauten mit mehr als 2 Wohnflächen sind Befriedigungen im Bereich der planmäßigen Kfz- und Fußgängerüberwege zulässig.

6. Für Bauten mit mehr als zwei Geschossen werden Fachdecken festgesetzt. Ringumlaufender Holzanker der Dachbühnen ist nicht zulässig, wenn die Fachdecken zulässig sind, sind aus logierten, durchgeschnittenen Fachdecken, sofern sie einen Abstand von freien Flächen von mindestens 2,00 m einhalten. Die Fachdecken sind so zu befestigen, daß sie die Überdachung der Befriedigung durchdringt; Dachaufbauten sind unbeschadet der Vorschrift § 20 (3) der D. V. zur Bauplanungsanweisung zulässig, wenn sie die Anforderungen der Bauordnung für die Befriedigung erfüllen.

7. Die Überbauung der Sanitätskassen westlich der Westgrenze ist nur zulässig in Form freier bebaubarer Gärten, die sich nach dem Maßstab von mindestens 1:1000 in einem Abstand von mindestens 1,00 m von der Grundstücksgrenze befinden, die Öffnung eine Mindesthöhe von 3,00 m aufweist und beiderseits des Bauhafens ein Abstand von mindestens 3,20 m eingelegt werden, sowie einen Abstand von mindestens 3,00 m zu den angrenzenden Grundstücken einhalten.